

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DAS INSTITUT FÜR ANGEWANDTE FORSCHUNG (IAF)
DER HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG KEHL**

Vom 22.06.2011

Der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl hat in seiner Sitzung vom 23.03.2011 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 i.V.m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Dez. 2009 (GBl. S. 809, 816) beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 24.03.2011. Aus Gründen der Verständlichkeit wird von der Verwendung der weiblichen und männlichen Fassung einer Personenbezeichnung abgesehen. Die verwendete Personenbezeichnung umfasst die weibliche und männliche Form des Begriffs.

**I. Abschnitt
VERWALTUNGSORDNUNG
§ 1**

Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule gem. § 15 Abs. 7 LHG in Verb. mit § 11 der Grundordnung.
- (2) Die Dienstaufsicht führt der Rektor.
- (3) Das IAF kann aus mehreren Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bestehen. Die Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Senats der Hochschule. Die Fakultätsräte sind zu hören.
- (4) Institutionalisierung und Betrieb basieren auf der (Grund-)Förderung durch das Land BW.

**§ 2
Aufgaben/Ziele**

- (1) Das IAF dient:
 1. der Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule. Dabei
 - trägt das IAF zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Professoren bei,
 - unterstützt sie bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und
 - sorgt für die administrative Abwicklung (Antragsstellung/Kalkulation, Anzeige und Abrechnung) sowie für die Prüfung steuerlicher Aspekte von Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
 - präsentiert die HS-Forschung der Mitglieder nach innen und außen (Berichtswesen, Veröffentlichungen);
 2. der Ausbildung von Studierenden, denen das IAF für die Durchführung von Praktika und für die Erarbeitung von Abschlussarbeiten im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer zur Verfügung steht;

3. der Erarbeitung von Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung. Es soll eine Verzahnung von Forschungsinhalten und Lehrangeboten hergestellt werden.
- (2) Das IAF strebt an, zusammen mit Verwaltungen, Unternehmen und Institutionen, die praxisorientierte Forschung und Anwendung sowie den Praxistransfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine Abstimmung mit den anderen Forschungseinrichtungen und Zentren an der Hochschule angestrebt.
- (3) Das IAF ist Teil des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule.

§ 3

Institutsangehörige des IAF

Institutsangehörige können alle Professoren und Professorinnen der Hochschule sein, die insbesondere auf den Gebieten der am IAF eingerichteten Schwerpunkte forschen.

§ 4

Leitung

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektorats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren einen Leiter des Instituts und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Für die Verwaltungsabwicklung der Forschungsaktivitäten wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem Leiter des Instituts unterstellt ist
- (3) Der Leiter ist verantwortlich für die laufende Verwaltung, die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nach § 2 und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorat und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz in Form eines Forschungsberichtes,
 2. Unterrichtung des Rektorats in allen grundlegenden und wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Die Entscheidungen in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, insbesondere die Zuweisung von Personal und Sachmitteln, fallen in die Zuständigkeit des Rektorats der Hochschule. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit durch das Rektorat auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
- (5) Zur Wahrnehmung der mit der Leitungsfunktion resultierenden Pflichten kann dem Leiter von den zuständigen Stellen der Hochschule eine Deputatsermäßigung in Abhängigkeit von der Projektzahl, den verwalteten Mitteln und den angeschlossenen Personen zugebilligt werden.

II. Abschnitt
BENUTZUNGSORDNUNG
§ 5
Benutzerkreis

- (1) Das Institut steht den Institutsangehörigen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzer des Instituts zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Institutsangehörigen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten ist nur mit Zustimmung des Rektors möglich und richtet sich nach den nebensächlichkeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es können mit Zustimmung des Leiters auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Absätzen 1 und 2 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden.

§ 6
Zulassungsverfahren

Die Benutzung des IAF nach § 5 Abs. 2 und 3 ist beim Leiter zu beantragen. Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sächlichen und personellen Kapazität der Einrichtung. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bei der Ausübung von Nebentätigkeiten und Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7
Entgelte

- (1) Für die Benutzung des IAF durch Mitglieder der Hochschule im Rahmen einer Dienstaufgabe, bei der die Hochschule auf Grund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist (Auftragsforschung), sind Entgelte zu erheben, die grundsätzlich die vollen Selbstkosten auf Grund der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) abdecken sollen. § 41 LHG und die jeweiligen Ausführungsbestimmungen hierzu sind zu beachten; sie geben an, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall ausnahmsweise (insb. in Abweichung von § 41 Abs. 5 LHG) von der Inrechnungstellung einzelner Kostenpositionen teilweise oder ganz abgesehen werden kann. Ob die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet das Rektorat der Hochschule.
- (2) Können Kosten nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand berechnet werden, sind sie zu schätzen. Sind Marktpreise nicht zu ermitteln, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (3) Für die Benutzung des IAF durch andere Hochschulen des Landes sind die entstehenden Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.
- (4) Für die Benutzung des IAF durch sonstige Nutzer sind Marktpreise in Rechnung zu stellen.

**§ 8
Haftung**

- (1) Die Haftung der Hochschule sowie der bei ihr tätigen Professoren und Beschäftigten ist bei Auftragsforschung und bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule gegenüber dem jeweiligen Auftraggeber ist vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung für die Richtigkeit von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung auszuschließen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Haupt- oder eines angeordneten Nebenamtes haften Professoren und andere bei der Hochschule Beschäftigte ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Projektleiter haben durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass § 8 Abs. 1 und 2 beachtet werden. Verträge, die im Namen des IAF abgeschlossen werden, bedürfen der Gegenzeichnung des Leiters des IAF und des Rektors.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für angewandte Forschung (IAF) der Hochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 30.06.2011


Prof. Paul Witt, Rektor

Aushang vom 30. JUN. 2011
bis 1.8. JUL. 2011
zuständig: lk